

Gesellschaftsvertrag

LHS Lebenshilfe in der Schule gGmbH

in der Fassung vom 04.11.2009

zuletzt geändert am 14. Dezember 2022

im Handelsregister eingetragen am 21. Dezember 2022

§ 1 Firma und Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet: LHS Lebenshilfe in der Schule gGmbH.
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck des Unternehmens ist die Förderung der Jugendhilfe, Hilfe für Behinderte, des Wohlfahrtswesens, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung (§ 52 AO). Die Gesellschaft richtet ihre Tätigkeit vorrangig darauf, Personen selbstlos zu unterstützen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind (mildtätige Zwecke gem. § 53 AO).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Unterstützung, Betreuung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen mit Benachteiligungen, Behinderungen und besonderen Bedürfnissen innerhalb und außerhalb von Institutionen und Einrichtungen, wie Schulen, Kindertagesstätten und Heimen sowie im häuslichen Umfeld und Freizeitbereich,
- die Durchführung von kulturellen und integrativen Maßnahmen,
- Informationsveranstaltungen und Beratungen,
- Durchführung von Projekten zur Berufsvorbereitung, Persönlichkeitsentwicklung und Lebenswegplanung für Kinder und Jugendliche mit Benachteiligungen, Behinderungen und besonderen Bedürfnissen
- Angebote der Tagesbetreuung und ergänzender Betreuung für Kinder und Jugendliche mit Benachteiligungen, Behinderungen und besonderen Bedürfnissen
- Durchführung von erzieherischen und kulturellen Projekten und Freizeitgestaltungen zur Integration und Förderung der Jugend
- Förderung, Begleitung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen im Unterricht, am Ausbildungs- und Arbeitsplatz und im häuslichen Umfeld sowie im Rahmen von anderen Inklusionsprojekten

3. Zur Erfüllung ihres Satzungszwecks arbeitet die Gesellschaft darüber hinaus planmäßig und dauerhaft im Sinne des § 57 Absatz 3 AO mit anderen steuerbegünstigten Gesellschaften des Lebenshilfe Berlin Verbundes sowie mit dem Lebenshilfe e.V. Landesverband Berlin zusammen.

Dazu bezieht die Gesellschaft im Unternehmensverbund Kooperationsleistungen im Sinne des § 57 Absatz 3 AO von der Lebenshilfe gGmbH, der Lebenshilfe Bildung gGmbH und dem Lebenshilfe e.V. Landesverband Berlin, nämlich

- Geschäftsführungs- und Managementleistungen,
 - Nutzungsüberlassung von Immobilien,
 - Gestellung von Sachmitteln,
 - Verwaltungsdienstleistungen inklusive Buchhaltung und Controlling,
 - Leistungen im Rahmen der Unternehmenskommunikation und Unternehmensentwicklung,
 - Bildungsleistungen.
4. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 5. Sie darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
 6. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
 7. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Euro 26.000,00.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. Die Gesellschafterversammlung
2. Die Geschäftsführung

§ 6 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung beschließt über

- a) Die Einforderung von Einzahlungen auf Geschäftsanteile.
- b) Zustimmung zur Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile davon.
- c) Beteiligung an anderen Unternehmen.
- d) Änderung des Gesellschaftsvertrages.
- e) Ernennung, Entlassung und Abberufung der Geschäftsführung.
- f) Die Beratung der Geschäftsführung sowie die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 46 GmbH - Gesetz.
- g) Die Überwachung der Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung.
- h) Zustimmung zur Prokuraerteilung.
- i) Erteilung von Generalvollmachten.
- j) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen ab einer Monatsmiete von € 1.000 und Mietbindung von mehr als zwei Jahren.
- k) Zustimmung zur Durchführung von neuen Projekten außerhalb des Schulhilfeprojektes.
- l) Die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses.
- m) Bestellung des Abschlussprüfers
- n) Feststellung des Wirtschafts- und Finanzplanes.
- o) Auflösung der Gesellschaft

§ 7 Gesellschafterversammlung

1. Für die Einberufung einer Gesellschafterversammlung und für die Abstimmung in ihr gelten die Bestimmungen des GmbHG. Es findet mindestens eine Sitzung pro Quartal statt.
2. Jeder Gesellschafter hat je Euro 1,00 Stammkapital eine Stimme.
3. Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende der Gesellschaftervertreter oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter.

§ 8 Geschäftsführung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ihre Anzahl bestimmt die Gesellschafterversammlung.
2. Hat die Gesellschaft mehrere Geschäftsführer, so wird sie durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten. Auch kann bei Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer einzelnen oder allen von ihnen Alleinvertretungsbefugnis erteilt werden.
3. Der/die Geschäftsführer kann/können für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Organisationen von den Beschränkungen gemäß § 181 BGB durch Beschluss der Gesellschafterversammlung befreit werden. Für einzelne Rechtsgeschäfte kann/können der/die vertretungsberechtigte(n) Geschäftsführer jeweils durch Beschluss der Gesellschafterversammlung von den Beschränkungen gemäß § 181 BGB befreit werden.

§ 9 Bestellung und Aufgaben der Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführer werden von der Gesellschafterversammlung bestellt, die auch die Zahl der Geschäftsführer bestimmt.
2. Die Gesellschafterversammlung kann eine Geschäftsordnung erlassen, um die Geschäftsverteilung der Geschäftsführer und weitere Fragen der Geschäftsführung zu regeln, auch um weitere Zustimmungsvorbehalte zu bestimmen.
3. Die Geschäftsführer haben den Gesellschafter regelmäßig über den Gang der Geschäfte, die Lage der Gesellschaft und die beabsichtigte Geschäftspolitik sowie unverzüglich über grundsätzliche Fragen der Geschäftsführung zu unterrichten.

§ 10 Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte

Prokuristen werden nach vorheriger Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung von der Geschäftsführung bestellt oder abberufen.

§ 11 Jahresabschluss

Die Geschäftsführung hat gemäß § 42 a GmbH - Gesetz für das vergangene Geschäftsjahr einen Jahresabschluss nach den handelsrechtlichen Vorschriften aufzustellen und der Gesellschafterversammlung zur Prüfung vorzulegen.

§ 12 Liquidation

1. Die Liquidation erfolgt durch die Geschäftsführung.
2. Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Lebenshilfe gGmbH, Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Teilnichtigkeiten

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise gegen zwingendes Recht verstoßen oder nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

§ 14 Bekanntmachung der Gesellschaft

Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.